

Herrn
Rüdiger Spieler
Kammerkamp 5

33428 Marienfeld

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

s. Bezug

Bei Antwort bitte angeben:

414-771/0964/04

Ansprechpartner(in):

Herr Kurzhals

Telefon: (04 61) 3 16-15 07

Telefax: (04 61) 3 16-17 41

E-Mail:

Wolfgang.Kurzhals@kba.de

Datum: 10.11.2004

Bremsverhalten beim Kraffrad BMW Typ K 1200 LT mit automatischen Blockierverhinderer (ABV)

Ihre E-Mail vom 29.08.2004

Sehr geehrter Herr Spieler,

das Krafftahrt Bundesamt (KBA) hat untersucht, ob der von Ihnen gemeldete Mangel eine solche Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt, dass Maßnahmen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) einzuleiten sind.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass nach den vorliegenden Informationen das von Ihnen kritisierte Bremsverhalten der Kraffräder, Typ K 1200 LT, mit automatischen Blockierverhinderer (ABV), kein Mangel darstellt, der eine Einstufung der Fahrzeuge als „nicht sichere Produkte“ im Sinne des GPSG rechtfertigt. Dies begründet sich wie folgt:

- Die Bremsanlage entspricht den spezialgesetzlichen Mindestanforderungen.
- Da dem Fahrzeugführer der Ausfall des ABV einschließlich der Bremskraftunterstützung angezeigt wird, hat er die Möglichkeit, sich auf das nicht optimale Leistungsvermögen des Fahrzeuges mit seinem Handeln einzustellen.

Bei der Beurteilung eines gemeldeten Mangels hat das KBA nach § 1 Abs. 3 GPSG zu prüfen, ob das Produkt den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen anwendbarer Rechtsverordnung entspricht. Da Ihr Fahrzeug auf der Grundlage einer EG-Typgenehmigung erstmals in den Verkehr gebracht wurde und innerhalb des Typgenehmigungsverfahrens die Bremsanlage mit ABV nach der Einzelrichtlinie 93/14/EWG Anh. Anl. 2. geprüft worden ist, erfüllt Ihr Kraffrad die spezialgesetzlichen Mindestanforderungen.

Vom Fahrzeughersteller wurde mir bestätigt, dass der Ausfall des ABV einschließlich der Bremskraftunterstützung durch Warnleuchten angezeigt wird. Dies entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Punktes 3.2 der Einzelrichtlinie 93/14/EWG Anh. Anl. 2. Auch wurde mir bestätigt, dass in diesem Fall die gesetzlichen Mindestanforderungen der Bremsanlage erhalten bleiben. Somit stellt der Mangel keine unabwendbare und unmittelbare Gefährdung i. S. des GPSG dar, da das Auftreten des Mangels für den Fahrzeugführer erkennbar ist und das Fahrzeug mit einer höheren Betätigungskraft noch abgebremst werden kann.

Dienstszitz: Öffnungszeiten:
Fördestraße 16 Mo. - Do. 8:30 - 15:00 Uhr
24944 Flensburg Fr. 8:30 - 14:00 Uhr

Telefon:
(04 61) 3 16-0

Telefax:
(04 61) 3 16-16 50
(04 61) 3 16-14 95

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Kiel
BLZ: 210 000 00, Kto.-Nr. 210 010 30
IBAN: DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210

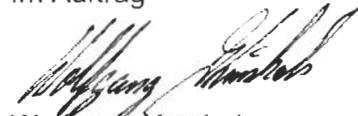
E-Mail: kba@kba.de Internet: www.kba.de

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass unterschiedliche Bereifungen oder unebene Fahrbahnverhältnisse durchaus Einfluss auf das Regelverhalten des ABV-Systems und somit auf das Bremsverhalten des Kraftfahrzeuges haben kann. Da das System das Blockieren von Rädern verhindern soll, kann insbesondere bei nassen oder winterlichen Straßenverhältnissen oder wenn ein Rad aufgrund von Bodenwellen zum Stillstand kommt, eine kurzfristige Bremsbeeinträchtigung auftreten. Dies gehört aber zu den inhärenten Merkmalen eines ABV-Systems auf die sich der Fahrzeugführer durch eine entsprechend angepasste Fahrweise einzustellen hat.

Da sich bei der Überprüfung Ihrer Eingabe keine Anhaltspunkte für einen herstellerbedingten Mangel ergeben haben, die Maßnahmen des KBA rechtfertigen würden, schließe ich hiermit die Untersuchung in der obigen Angelegenheit ab.

Trotzdem danke ich Ihnen für Ihren Hinweis, den ich als Information eines verantwortungsbewussten Verkehrsteilnehmers werte. Ich bitte allerdings um Verständnis, dass das KBA aber nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben handeln kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wolfgang Kurzhals